Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3301

Der Bundesminister der Finanzen
IV S 1918 - 234/52

Bonn, den 8. April 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 251 der Fraktion der Föderalistischen Union (BP-Z)
- Nr. 3186 der Drucksachen -
Investitionshilfegesetz

Zu der oben angeführten Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1 bis 3:

Die Bestimmung des Trägers der Aufbringungspflicht für die Investitionshilfe ist an den Begriff des Gewerbebetriebs im Sinne des Gewerbesteuerrechts angelehnt. Nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes sind die beherrschten Unternehmen für das Gewerbesteuerrecht unselbständige Betriebstätten des beherrschenden Unternehmens. Aus dieser Zusammenfassung ergeben sich Folgerungen, die sich zum Teil als Vor-, zum Teil als Nachteile für die im Organschaftsverhältnis zusammengeschlossenen Unternehmen auswirken. Zu den Vorteilen gehört der Ausschluß der sogenannten Innenumsätze aus der Bemessungsgrundlage gemäß § 14 (ursprünglich § 13) der Ersten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz, zu den Nachteilen z. B. der nur einmalige Abzug der Unternehmerpauschale von 12 000 DM nach § 6 Absatz 3 und 4 IHG. Die Regelung in § 14 Erste IHDV ergab sich somit aus der Eigengesetzlichkeit des Investitionshilferechts heraus und erscheint umsomehr gerechtfertigt, als, wie zu Ziffer 4 ausgeführt ist, für den Fall der nur teilweisen Zugehörigkeit eines aufbringungspflichtigen Betriebes zu den Wirtschaftszweigen des § 1 IHG eine Aufteilung des Aufbringungsbetrags ohnehin beabsichtigt ist, eine Regelung, die für Organschaftsverhältnisse von besonderer Bedeutung sein wird. Es handelt sich um eine von der Umsatzsteuer unabhängige Einzelregelung, die mit den Beschlüssen des Bundestages vom 14. November 1951 nicht in Widerspruch steht.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Zu 4:

Im Entwurf der Zweiten Durchführungsverordnung zum Investitionshilfegesetz wird auf Grund von § 38 Ziffer 2 Buchstabe a des Gesetzes eine Regelung vorbereitet, durch die die Aufbringungsbeträge der sogenannten „gemischten Betriebe", d. h. der Betriebe, die zum Teil einem der in § 1 IHG aufgeführten Wirtschaftszweige, zum Teil anderen Wirtschaftszweigen angehören, aufgeteilt werden sollen.

Diese Fragen sind jedoch wegen der Schwierigkeit der Materie noch nicht voll geklärt und sollen daher zunächst in einem kleinen Gremium von Sachverständigen unter Hinzuziehung der beteiligten Wirtschaftskreise behandelt werden. Ihre Regelung ist für die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen.

In Vertretung
Hartmann